



**Entscheidung vom 11. November 2016**

Az.: 2/24-681.2200 sw

I.

Das Landratsamt Bodenseekreis - untere Wasserbehörde - erlässt nachfolgende

Plangenehmigung:

Der Plan des Landesbetriebs Gewässer des Regierungspräsidiums Tübingen für die Uferrenaturierung des Bodenseeufer im Bereich des Strandbads Eriskirch wird **mit der Maßgabe genehmigt**, anstelle der zum Schutz der Bäume vorgesehenen Betonstufen entweder Natursteinstufen oder Holzpalisaden zu verwenden.

Zugleich wird der Gemeinde Eriskirch für den Bau einer Betonrampe, einer Plattform, von zwei Zäunen und für die Einleitung von 3,5 Liter Wasser pro Sekunde aus dem geplanten Wasserspielplatzbereich die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Antrag vom 27.6.2016
2. Erläuterungsbericht
3. FFH-Vorprüfung vom 5.8.2016
4. Lageplan Ausführungsbereich M 1:500 vom 24.6.2016
5. Lageplan Bereich Querprofile 1 – 4 vom 25.10.2016
6. Querprofile 1 – 4 vom 25.10.2016 (überarbeitet)
7. Querprofile 5 – 8 vom 24.6.2016
8. Querprofile 9 – 12 vom 24.6.2016
9. Schnitte Insel M 1:100 vom 24.6.2016
10. Detailplan Wasserspielplatz M 1:200 vom 24.6.2016

Der Erlaubnis liegen neben den Unterlagen nach oben 1 -- 4 folgende Unterlagen zu Grunde:

11.Detailplan Rampe M 1:100/25 vom 24.6.2016

12.Detailplan Plattform M 1:150/50 vom 24.6.2016

## II.

### Nebenbestimmungen

1. Die Antragsunterlagen (vgl. Abschnitt I. der Entscheidung) sind unter Beachtung der der Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung einzuhalten.
2. Die Ergebnisse der ökologischen Begleituntersuchungen der Büros Weyhmüller und Kiechle sind dem AWB unverzüglich vorzulegen.
3. Abweichende Ausführung von den Antragsunterlagen ist dem Amt für Wasser- und Bodenschutze des Landratsamts (AWB) zur Feststellung, ob eine geringfügige oder eine wesentliche Abweichung von diesen Unterlagen vorliegt, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
4. Bei geringfügigen Abweichungen in der Bauausführung sind dem AWB bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
5. Die Bauausführung ist spätestens zum 31. März abzuschließen, um Brutvögel nicht zu beeinträchtigen.
6. Der Baubeginn der Maßnahmen ist dem AWB mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
7. Für die Bauabwicklung ist eine örtliche Bauleitung einzurichten.
8. Zu Beginn der Bauarbeiten ist unter Beteiligung des AWB, des Instituts für Seenforschung, der Gemeinde Eriskirch, der örtlichen Bauleitung und der Baufirma eine Bauauftaktbesprechung vor Ort durchzuführen. Dabei sind Baustellentermine Jour-fixe festzulegen und deren Teilnehmerkreis zu bestimmen. Über die Termine ist Protokoll zu führen, das dem Teilnehmerkreis zur Kenntnis zu geben ist.
9. Der Beginn von Erdarbeiten, einschließlich Baugrunduntersuchungen und Erschließungsmaßnahmen (z. B. Anlage von Baustraßen, sofern dafür der Oberboden abgetragen wird) ist mindestens 14 Tage vorher dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel. 07735/93777-0 schriftlich mitzuteilen.
10. Für den gesamten bei der Verwirklichung des Vorhabens anfallenden Erdaushub ist dem AWB vor Baubeginn ein detailliertes und beurteilbares Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept zur Prüfung vorzulegen.  
Im Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungskonzept sind getrennt zu erfassen,

sofern diese anfallen:

- der humose Oberboden (A-Horizont)
- der kulturfähige Unterboden (B-Horizont)
- der tiefere Untergrund (C-Horizont)
- Bodenmaterial mit Verunreinigungen an Asphalt, Bauschutt, etc.

Das Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungskonzept muss nachvollziehbar darlegen, welche Mengen der oben genannten Horizontbereiche anfallen, und wo bzw. zu welchem Zweck diese wiederverwendet bzw. entsorgt werden sollen.

11. Das vom AWB geprüfte und bestätigte Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept ist zu beachten.
12. Bei allen Erdarbeiten bzw. Erdbewegungen sind die einschlägigen DIN-Normen (z.B. 19731, 18915) sowie die Hefte 10 „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ und 28 „Leitfaden zum Schutz der Böden beim Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub“ aus der Reihe Luft/Boden/Abfall des Umweltministeriums Baden-Württemberg zu beachten.
13. Baustellenfahrzeuge dürfen nur mit einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Tankeinrichtung betankt werden. Der Betankungsbereich darf nicht innerhalb des 10m-Gewässerrandstreifens liegen.
14. Baustellenfahrzeuge/ Geräte, die im unmittelbaren Uferbereich eingesetzt werden, dürfen nur mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen betrieben werden.
15. Die Ausführungsplanung für den Wasserspielplatz ist mit dem AWB abzustimmen.
16. Die Reichweite der Betonabdichtung des Wassergerinnes im Bereich des Wasserspielplatzes zum Bodensee hin, ist in Absprache mit dem AWB vor Baubeginn vor Ort festzulegen und einzumessen.
17. Baumfällungen und Gehölzrodungen sind in den Wintermonaten durchzuführen.
18. Zum Schutz vor Florenverfälschung dürfen nur heimische Gehölze für Baum- und Buschpflanzungen als autochthones Pflanzgut verwendet werden.
19. Für die Besucherplattform dürfen nur unbehandelte Hölzer verwendet werden.
20. Die Besucherplattform darf nicht überdacht werden, um Lagern/Übernachten auf der Plattform vorzubeugen.
21. Die Gestaltung der Sichtblenden der Besucherplattform und die Art und Weise des Unterbindens des Zugangs in das Naturschutzgebiet unter der Plattform ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts abzustimmen.

### III.

#### Hinweise:

1. Auf die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 15.7.2016 wird hingewiesen (Anlage 1 zu der Entscheidung).
2. Auf die Stellungnahme des Sachgebiets Altlasten und Bodenschutz (Aktenvermerk vom 15.9.2016) wird hingewiesen (Anlage 2 zu der Entscheidung).
3. Auf § 20 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale wird hingewiesen. Die Anzeige kann beim Landesamt für Denkmalpflege (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0, E-Mail: bodo.dieckmann@rps.bwl.de, gemacht werden.

### IV.

#### Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### V.

#### Gründe:

##### Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Tübingen beantragte am 27.6.2016 die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens für die Renaturierung des Bodenseeufer im Bereich des Strandbads Eriskirch. Der Renaturierungsbereich umfasst das Seeufer auf dem Grundstück Flst. Nr. 736 (Strandbad), den nördlich angrenzenden Grillplatz (Flurstücke 737/1, 738, 739), sowie die südlich an das Strandbad angrenzenden Flurstücke 722, 721 und 718. Die Flachwasserzone des Bereichs ist im Bodenseeuferplan als Schutzzone I ausgewiesen. Der Bereich liegt außerdem in dem FFH-Gebiet 423341 "Bodenseeufer östlich Friedrichshafen" und in dem Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Eriskircher Ried“. Im Planbereich liegen darüber hinaus die Biotope „Flachwasserzone des NSG Eriskircher Ried - Ostteil (Nr. 18323435-1154), Flachwasserzone des Bodensees im NSG Eriskircher Ried SÜD (Nr. 18323435-1159), NSG Eriskircher Riedl Neuwiesen und Seewiesen (Nr. 18323435-1114) und NSG Eriskircher Ried Süd ‚Schwediwiesen‘ Nr. 18323435-1160). Der Planbereich ist festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Die Planung sieht im Wesentlichen vor, die vorhandene Blocksteinverbauung zu entfernen und das Gelände zur Landseite hin abzutragen abzuflachen. Im Strandbadbereich sind Böschungsneigungen von 1:5 bis 1:20 vorgesehen. Die Böschungen im Grillplatzbereich werden mit Neigungen von 1:8 bis 1:12 angelegt. In dem südlich an das Strandbad angrenzenden Bereich erhält die Böschung eine Neigung von 1:4 bis 1:5, da nicht abgegraben wird. In die Böschungen wird eine 50 cm mächtige Wacken-Wandkiesschüttung eingebracht. In den Bereichen mit Böschungsneigungen ab 1:12 und flacher besteht die Mischung aus 75 % Wandkies (0/63mm) und 25 % Wacken (bis 150 mm). In den steileren Bereichen ist das Mischungsverhältnis umgekehrt. Am südlichen Ende der Maßnahme wird auf eine Schüttung verzichtet. Auf die Kiesschüttung wird bis zu einer Höhe von 395,90 m ü NN eine dünne Oberboden-Kiesmischung aufgebracht, die mit Rasen eingesät wird.

Das seeseitige Ende der Anschüttung bildet ein 2,5 m breiter Böschungsfuß aus Rundkorn mit 150 – 240 mm Durchmesser als Widerlager für die Aufschüttung. Auf Anregung des Instituts für Seenforschung wird im nördlichen Bereich (Querprofil 1) auf einen Böschungsfuß verzichtet. Die Anschüttung besteht hier aus einer Mischung aus 75 % Wackeln bis 150/300 mm und 25 % Wandkies 0/63 mm. Im Anschlussbereich bis Querprofil 3 und am südlichen Ende der Maßnahme verläuft der Böschungsfuß im Untergrund als verlorene Sicherung. Die Änderungen im nördlichen Bereich beantragte das Regierungspräsidium am 27.10.2016. Im nördlichen Bereich des Strandbads wird im Uferbereich eine Insel modelliert. In den Inselgraben mündet im Uferbereich ein künstlicher Bachlauf mit Betonabdichtung und Rieselüberdeckung. Über den Inselgraben wird eine Hängebrücke gebaut. Der Badesteg des Strandbads und eine Slipanlage werden entfernt. Im Bereich des Badestegs wird eine 2,5 m breite, ca. 60 m lange Betonrampe mit Handlauf als barrierefreier Zugang zum See gebaut. Am nördlichen Ende der Maßnahme wird eine Besucherplattform aus Holz errichtet. Am nördlichen und am südlichen Ende des Grillplatzes werden Schutzzäune bis in den Flachwasserbereich des Sees hinein gebaut.

Zu der Planung sind die Naturschutzverbände, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts, das Institut für Seenforschung, das Landesdenkmalamt und der Fischereibeauftragte gehört worden. Folgendes wurde von den Anhörungsstellen vorgetragen:

Die **Naturschutzverbände** machen geltend, die Planung habe nicht das Ziel einer möglichst naturnahen Gestaltung der Uferzone, sondern diene der Verbesserung der Infrastruktur für Freizeit- bzw. touristische Zwecke. Der Ersatz der Blocksteine durch abgeflachte Kiesufer sei in diesem Uferabschnitt kaum weniger naturfremd als der jetzige Zustand. Sie bemängeln, dass die Ergebnisse der ökologischen Begleituntersuchungen nicht für die Planung zur Verfügung standen.

Für das angrenzende Naturschutzgebiet sehen sie eine Gefahr durch Verfrachtung des eingebrachten Kiesmaterials bei Sturm.

Der Bau der Betonrampe wird abgelehnt und stattdessen die Renovierung bzw. die Erneuerung des Badestegs als geringeren Eingriff in die Gewässerökologie angeregt. Anstelle der Maßnahmen zur Aufwertung des Grillplatzes wird dessen Beseitigung gefordert

Die **untere Naturschutzbehörde** stimmt der Planung zu und gibt Anregungen und Hinweise zur Planungsausführung.

Das **Institut für Seenforschung und Fischereiwesen** Langenargen stimmt der Planung unter Hinweis auf dessen Einbindung in die Planung zu. Auf Grundlage der IGKB-Uferbewertung wird von der Maßnahme eine deutliche Verbesserung der Ufersituation erwartet.

Das **Landesdenkmalamt Abteilung Feuchtbodenarchäologie** fordert unter Hinweis auf Funde römischer Hölzer im Einlaufbereich der Schussen die Zuziehung des Landesdenkmalamts zu Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen.

Der **Fischereibeauftragte** des Regierungspräsidiums Tübingen stimmt der Planung zu und macht Vorschläge zu Nebenbestimmungen.

## Rechtsgrundlagen

Die Renaturierungsmaßnahmen bedürfen nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Gewässerausbau) einer Gestattung nach § 68 WHG.

Die Besucherplattform, die Betonrampe und die Zäune bedürfen gemäß § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), die Einleitung des Wassers aus dem Wasserspielplatzbereich der Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG.

## Rechtliche Würdigung

Für Maßnahmen für die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann nach § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für die Maßnahmen nicht.

Für Gewässerausbauten ist nach Anlage 1 Nr. 13.8.2 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn der Ausbau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG). Für die Erfassung und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Gewässerausbaumaßnahme wurden der sehr ausführliche Erläuterungsbericht und die am 5.8.2016 ergänzte FFH-Vorprüfung des Büros 365° fr eiraum + umwelt herangezogen. Zur Überzeugung der Plangenehmigungsbehörde ergibt sich aus den Unterlagen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Nachdem die Renaturierungsmaßnahmen keine Auswirkungen haben, die nach Verfahrensrecht nur in einem Planfeststellungsverfahren bewältigt werden können und auch ansonsten keine Gründe für ein Planfeststellungsverfahren vorliegen, konnte aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Der Plan darf nach § 68 Abs.3 WHG nur genehmigt werden, wenn von dem Gewässerausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne der Vorschrift oder eine Unvereinbarkeit mit Vorschriften des Wasserrechts sind von den geplanten Renaturierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Wasserwirtschaftliche Belange stehen den geplanten Renaturierungsmaßnahmen nicht entgegen. Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen sind im Gegenteil nach § 6 Abs. 2 WHG geboten. Nach dieser Vorschrift sollen Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Diesen Grundsatz aufgreifend gibt der "Bodenseeuferplan" vom 15.11.1984 in Ziffer 1.4 vor, in den Abschnitten der Flachwasserzone, die durch bauliche oder sonstige Anlagen beeinträchtigt sind und in denen eine Wiederherstellung oder eine wesentliche Verbesserung ihrer Funktion möglich und vertretbar ist, eine Renaturierung anzustreben.

Die Planung trägt diesem Renaturierungsgedanken Rechnung. Der Planungsbereich ist auf ca. 325 m Länge mit Blocksteinen verbaut. Der Uferverlauf ist infolge einer Aufschüttung in den 70er Jahren nicht mehr mit der natürlichen Uferlinie identisch. Das Ufer ist in seinem aktuellen Zustand in der 2011 von der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee vorgenommenen limnologischen Bewertung der Ufer- und Flachwasserzone (IGKB-Bewertung) in den Bewertungsabschnitten 2899 bis 2904 als naturfern eingestuft worden (vgl. Tabelle Seite 27 des Erläuterungsberichts).

Mit der Entfernung der Blocksteine und der Abflachung des Ufers wird eine Verbesserung der Wasser- Landlebensräume, eine Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse und eine Verbesserung des Lebensraums für tierische und pflanzliche Lebensgemeinschaften erreicht. Die Neubewertung des Uferabschnitts nach den Maßstäben der IGKB-Bewertung ergibt eine Aufwertung des Planbereichs um eine bis zwei Wertstufe (vgl. Tabelle Seite 27 des Erläuterungsberichts). Das Ergebnis der Neubewertung ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht zu beanstanden und wird auch in der Stellungnahme des Instituts für Seenforschung mitgetragen. Die Tatsache, dass mit der hydromorphologischen und ökologischen Aufwertung des Uferbereichs auch die Infrastruktur des Strandbads verbessert wird, ist für das Ergebnis der Neubewertung nicht von Belang.

Der Renaturierungsplanung stehen auch ansonsten Belange des Schutzes der Flachwasserzone des Bodensees nicht entgegen. Nach den Vorgaben des Bodenseeuferplans und der Bodenseerichtlinie der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee zu Renaturierungen sollen beeinträchtigte Uferabschnitte ökologisch verbessert werden. Dies wird erreicht wenn die Funktionen der Flachwasserzone unterstützt werden, standorttypische Strukturen wieder hergestellt werden und störende bauliche Anlagen beseitigt werden. Diesen Vorgaben entspricht die Planung.

Den Renaturierungsmaßnahmen stehen auch Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegen. Die Maßnahmen werden nicht zu einer Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen führen.

Dem Vorhaben stehen auch keine Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen entgegen. Das Vorhaben ist insbesondere mit naturschützerischen Belangen vereinbar.

Eine Beeinträchtigung des Naturschutz- und Vogelschutzgebiets „Eriskircher Ried „ ist nicht zu erwarten. Nach dem Erläuterungsbericht kommen besonders störungsempfindliche

Vogelarten im direkten Umfeld des Renaturierungsvorhabens nicht vor. Dieser Aussage wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht widersprochen. Die durch das Entfernen der Blocksteine und die Schüttung des künftigen Ufersubstrats entstehenden Lärmbelastigungen und optischen Störungen schränken die Nutzung der Flachwasserzone durch überwinterte Wasser- und Watvögel zwar ein. Diese Störungen führen jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen, da sie zeitlich begrenzt sind und im unmittelbaren Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es ist auch davon auszugehen, dass die Wasservögel während störungsfreier Zeiten (nachts und an Wochenenden) auch das unmittelbare Umfeld der Maßnahmen nutzen. Da die Maßnahmen zum 31.3. abgeschlossen sein müssen, werden auch keine Störungen der Vogelbrut in den angrenzenden Bereichen eintreten.

Entgegen der Befürchtung der Naturschutzverbände ergeben sich wegen der Renaturierung für das Naturschutzgebiet keine Gefahren durch Materialverfrachtungen. Davon kann jedenfalls nach der vom Institut für Seenforschung angeregten Änderung der Planung im Bereich der Querprofile 1 bis 3, nach der auf einen Böschungsfuß verzichtet wird bzw. der Böschungsfuß als verlorene Sicherung gebaut wird und eine Anschüttung mit überwiegend größerem Material vorgesehen ist, das dem Substrat des unmittelbar anschließenden Naturschutzgebiets angepasst ist, ausgegangen werden.

Auch das FFH-Gebiet 423341 "Bodenseeufer östlich Friedrichshafen" und die Biotop-„Flachwasserzone des NSG Eriskircher Ried - Ostteil (Nr. 18323435-1154), Flachwasserzone des Bodensees im NSG Eriskircher Ried SÜD (Nr. 18323435-1159), NSG Eriskircher Ried Neuwiesen und Seewiesen (Nr. 18323435-1114) und NSG Eriskircher Ried Süd ‚Schwediwiesen‘ Nr. 18323435-1160) werden durch die Renaturierungsmaßnahme nicht beeinträchtigt. Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich hier den Ausführungen des Büros 365°freiraum + planung in der am 5.8.2016 ergänzten Fassung der FFH-Vorprüfung an. Danach ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Lebensräume oder Arten. Sollten die Ergebnisse der ökologischen Begleituntersuchungen, die als Basis für ein Monitoring durchgeführt wurden, wider Erwarten zu einer anderen Einschätzung führen, ist die Planung anzupassen.

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen gerecht, die sich aus den naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen in den §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben. Der Ausbau eines Gewässers gilt nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz als Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn ein Vorhaben ohne schädliche Folgen ausgeführt werden kann. Ein beeinträchtigender Eingriff ist dagegen nicht deswegen vermeidbar, weil er vollständig unterlassen werden könnte. Wie bereits ausgeführt, ist die Umgestaltungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2 WHG wasserwirtschaftlich geboten, weil das nicht naturnahe Ufer im Rahmen des Möglichen in einen naturnäheren Zustand gebracht werden kann. Mit der Herstellung eines naturnäheren Ufers durch landseitigen Geländeabtrag anstelle einer Vorschüttung, um flachere Böschungen zu erreichen, werden Eingriffe in das Sublitoral der Flachwasserzone vermieden. Weiteres Vermeidungspotential ist nicht erkennbar.



Belange des Denkmalschutzes stehen der Ausführung der Maßnahmen nicht entgegen. Die geforderte Beteiligung der Feuchtbodenarchäologie bei geplanten Baumaßnahmen, aus denen Bodeneingriffe resultieren, ist der Antragstellerin auferlegt. Sofern dabei bisher unbekannte Fundstellen, Funde und Befunde zutage treten, greifen die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, auf die in der Plangenehmigung hingewiesen wird. Weitere Auflagen dazu sind in der Plangenehmigung nicht erforderlich.

Da von der geplanten Maßnahme auch keine anderen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange zu erwarten sind und auch keine unzumutbaren Einwirkungen auf Rechte anderer oder auf Grundstücksnutzungen zu erwarten sind, konnte der Plan genehmigt werden.

Von einer öffentlichen Auslegung des Plans wurde abgesehen. Betroffen von der Planung sind die Gemeinde Eriskirch und das Land Baden-Württemberg.

Die Besucherplattform, die Betonrampe und die Zäune dienen nicht der Renaturierung des Uferbereichs. Als Anlagen sind sie grundsätzlich geeignet, die Unterhaltung oder die ökologischen Funktionen des Bodensees zu beeinträchtigen. Sie bedürfen deswegen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8,10

Nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn von einer Anlage nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§§ 6, 12 Abs. 1 Ziffer 2 WHG) oder nachteilige Einwirkungen auf Rechte oder Befugnisse anderer zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können (§ 13 WHG).

Gewässerveränderungen gelten nach § 3 WHG als schädlich, wenn sie die Gewässer-eigenschaften, d.h. die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässer-ökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften des Gewässers so verändern, dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird oder wenn die Veränderungen nicht Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassener oder die sich aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Als negative Veränderungen gelten in der Flachwasserzone des Bodensees Veränderungen des uferparallelen Strömungsgeschehens und Beeinträchtigungen von am Stoffabbau in der ufernahen Flachwasserzone beteiligten Organismen. Von den Anlagen sind solche Änderungen zwar zu erwarten. Sie führen aber nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne der Vorschrift, denn die Anlagen sind nach den Festsetzungen unter 1.3.1 des Bodenseeuferplans in Schutzzone I der Flachwasserzone ausdrücklich bzw. sinngemäß zulässig. Danach dürfen für öffentlich zugängliche Strandbäder außerhalb von Schilfbeständen Anlagen für den Badebetrieb zugelassen werden, wenn die naturnahe Übergangszone Wasser/Land erhalten bleibt. Der geplante Badezugang wird außerhalb von Schilfbeständen errichtet. Der nur in notwendiger Breite geplante Zugang schmälert den erst durch die Renaturierung verbesserten Wasserwechselbereich nicht wesentlich.

Nach der Intention der Festsetzungen unter 1.3.1 des Bodenseeuferplans dürfen in Schutzzone I der Flachwasserzone öffentlichen Interessen dienende Anlagen zugelassen werden. Vorrangiges Ziel der Plattform ist die Besucherlenkung und die Sperrwirkung zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet und dem Vogelschutzgebiet hin. Der geplante Zaun soll verhindern, dass Besucher unter dem Steg hindurch in das Naturschutzgebiet gelangen können. Die Anlagen werden somit im öffentlichen Interesse errichtet. Schilfbestände sind auch von diesen Anlagen nicht betroffen. Wesentliche Beeinträchtigungen der auch in diesen Bereichen erst durch die Renaturierung verbesserten ökologischen Kontaktzone sind nicht zu erwarten. Zulässig in Schutzzone I der Flachwasserzone ist schließlich auch der Zaun zwischen dem Strandbad und dem Grillplatz. Er dient als Sicherheitseinrichtung für das Strandbad und ist damit von den Ausnahmen nach 1.3.1 der Festsetzungen des Bodenseeuferplans erfasst.

Auch andere, sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergebende Anforderungen stehen den genannten Anlagen nicht entgegen. Insbesondere stehen Gewässerrandstreifenbelange nicht entgegen. Für die im öffentlichen Interesse zu errichtenden Anlagen liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von dem Anlagenerrichtungsverbot nach § 29 WG vor. Die Befreiung wird analog § 84 Abs. 3 WG von der Erlaubnis umfasst.

Den Anlagen stehen auch andere öffentlich-rechtliche, insbesondere naturschützerische Vorschriften nicht entgegen. Die Anlagen werden zwar im Bereich des Naturschutzgebiets „Eriskircher Ried“ gebaut. Die Verbote nach § 4 der Verordnung gelten jedoch nicht, weil die Anlagen nach § 5 der Verordnung zulässig sind. Sie dienen einerseits der Erhaltung der Schutzziele des Naturschutzgebiets (Besucherplattform mit Zaun). Andererseits sind die Betonrampe und der Abgrenzungszaun Teil des rechtmäßigerweise errichteten Strandbads.

Die Betonrampe ist kein vermeidbarer Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG. Die Gemeinde hat sich begründet gegen eine Sanierung des vorhandenen Stegs und für den Bau der Rampe entschieden. Von der Beschaffenheit, der Länge und der Breite der Rampe ist die Anlage für den zugeordneten Zweck optimiert. Weitere Möglichkeiten in Zusammenhang mit dem Bau der Rampe Beeinträchtigungen zu vermeiden, bestehen nicht. Die vollständige Unterlassung des Eingriffs verlangt das Gesetz nicht.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass von den Anlagen nachteilige Wirkungen auf Rechte oder Befugnisse anderer ausgehen könnten.

Da auch keine Gründe bestehen, die Erlaubnis aus Ermessenserwägungen dennoch nicht zu erteilen (§ 12 Abs.2 WHG), konnte dem Antrag entsprochen werden.

Der Einleitung des Wassers aus dem Bereich des Wasserspielplatzes stehen keine Versagungsgründe nach § 12 WHG entgegen. Eine Befristung der Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung der Erlaubnisanträge konnte nach § 93 Abs. 3 Ziffern 2 und 3 WG abgesehen werden.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1,5, 7 und 10 Landesgebührengesetz.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Bodenseekreis ergibt sich aus §§ 95, 96 Abs. 1 WG und § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Schwenk